

Hinweise zur 11. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung (IAV) des Landkreises Osnabrück

(Stand 20.03.2020)

Die 11. Allgemeinverfügung ist in Zweifelsfällen dahingehend auszulegen, dass die Bevölkerung im Interesse der Eindämmung von Kontaktmöglichkeiten und damit Übertragungsgefahren möglichst zu Hause bleibt.

Die nachfolgende Übersicht enthält erläuternde Hinweise zur konkreten Umsetzung der 11. IAV.

Die Hinweise betreffen Themen, zu denen häufige Anfragen eingehen.

Die Liste wurde auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen erstellt und wird fortlaufend ergänzt.

Die Allgemeinverfügungen werden entsprechend der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie laufend weiter entwickelt – bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Homepage des Landkreises Osnabrück.

Zu schließen sind:

Gewerbebetriebe - Blumenladen Lieferservice aber möglich - Auto-, Motorrad-, Fahrradhändler (Verkauf) - Shisha-Bars - Barbershop

Zulässig / Ausnahmen:

Abhol- und Lieferservice für Speisen und Getränke
Reiner Lieferservice in allen anderen Bereichen
- Lebensmitteleinzelhandel mit seinem üblichen Sortiment - Einzelhandel mit gemischtem Sortiment= z.B. Sonderpostenmärkte, Raiffeisenmärkte nur Verkauf der in Nr.1.15 b genannten Ware
Bau- und Gartenmärkte nur Verkauf an Gewerbetreibende und Landwirte. Nachweis der Berechtigung: z.B. Gewerbeerlaubnis; bei Landwirten z.B. Nachweis über Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.
Dienstleistungen z.B. - Versicherungsbüro - Steuerberater - Werbeagentur - Callcenter - Mietpark / Vermietung von Maschinen - Wäscherei
Handwerks/handwerksähnliche Leistungen - Kfz-Werkstatt - Reparaturwerkstatt - Schneiderei - Fotograf
Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich - Podologe/Fußpflege auch mobil - Physio- und Massagepraxis auch mobil

- Bildungs-, u. Freizeit- und Sportangebote
- priv. Nachhilfen auch in Kleingruppen
 - priv. Musikunterricht auch in Kleingruppen
 - Fahrschule
 - Flugschule
 - Hundeschule
 - Jugendherberge
 - Reiterhof (Tierversorgung möglich)
 - Anglerteiche gewerblich
 - Golfanlage

priv. und gewerbliche Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken

öffentliche u. private Bildungseinrichtungen
Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen

Übernachtung aus beruflichen Gründen

Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V

*Grundsätzliche Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen:

keine Warteschlangen, Abstand von 2 Metern zwischen den Wartenden einhalten, kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern, dies ist gegebenenfalls durch zusätzliches Personal sicherzustellen.